

16. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 62/153

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)³¹⁴.

62/153. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem auf Grund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ersten Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Vertreibung sind und dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Normen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen³¹⁵,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/46 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³¹⁶ sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁷ und in denen auf die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung hingewiesen wurde,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung sowie die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definieren³¹⁸,

die Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener und den Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen

³¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³¹⁵ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³¹⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³¹⁸ Art. 7 Ziff. 1 d) und 2 d) und Art. 8 Ziff. 2 a) vii) und 2 e) viii) (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.).

zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/168 vom 16. Dezember 2005,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener³¹⁹ und von seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung, die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, die Ausarbeitung von Kriterien zur Bestimmung des Zeitpunkts, an dem die Vertreibung endet, Präventivmaßnahmen und Möglichkeiten für die Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Anstrengungen zur Förderung umfassender Strategien fortzusetzen, die auf die Prävention der Vertreibung, die Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für die Vertriebenen ausgerichtet sind, und in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung der Staaten innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

5. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

6. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Entführung, und begrüßt die Entschlossenheit des Beauftragten des Generalsekretärs, ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen

Resolutionen der Generalversammlung und eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich ihre freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedenskonsolidierungsprozess, notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

9. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr, Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Land und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt beziehungsweise solche Strategien vorschlägt;

10. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³¹⁵ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

11. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitlinien heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politiken unternommen werden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, auch weiterhin innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu allen Phasen der Vertreibung auszuarbeiten und durchzuführen und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen

³¹⁹ Siehe A/62/227.

auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, sowie ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

14. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

16. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene und begrüßt die Initiativen, die weiterhin ergriffen wurden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten;

17. *nimmt Kenntnis* von den gegenwärtig durch das humanitäre System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, betont die Notwendigkeit, die interinstitutionellen Regelungen und die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure zur Bewältigung der enormen mit der Binnenvertreibung verbundenen humanitären Herausforderungen weiter auszubauen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit eines wirksamen, rechenschaftspflichtigen und berechenbaren kooperativen Ansatzes;

18. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

19. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

20. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Lieferung einschlägiger Daten über Situationen der Binnenvertreibung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Europarats, des Commonwealth und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten nahe, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

23. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, für die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

24. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 62/154

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)³²⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Ma-

³²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivarische Republik).